

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

1	Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln	3
1.1	Bekanntnis zur Korruptionsvermeidung	3
1.2	Ziel und Geltungsbereich	3
1.3	Merkmale von Korruption, allgemeine Begriffsbestimmung	3
2	Vermeidung von Interessenkonflikten und Verbot von Korruption	4
3	Für die BMW Group relevante Zuwendungsarten	5
3.1	Corporate Hospitality und Geschenke	5
3.2	Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit Referententätigkeiten	5
3.3	Fahrzeugüberlassungen	5
3.3.1	Fahrzeugüberlassungen an Behörden und Großkunden für dienstliche Probezwecke	5
3.3.2	Fahrzeugüberlassungen an Amtsträger, Unternehmensrepräsentanten oder Medienvertretern für dienstliche Probezwecke	6
3.3.3	Fahrzeugüberlassung an Medienvertreter für journalistische Zwecke	6
3.3.4	Fahrzeugüberlassung an Amtsträger, Unternehmensrepräsentanten oder Medienvertreter für private Probezwecke	6
3.4	Shuttle-Service	7
3.4.1	Geschäftstermine oder Veranstaltungen der BMW Group	7
3.4.2	Geschäftstermine oder Veranstaltungen ohne Bezug zur BMW Group	7
3.5	Rabatte und Zugaben	7
3.5.1	Rabatte und Zugaben an Behörden und Großkunden	7
3.5.2	Rabatte und Zugaben an Amtsträger oder Unternehmensrepräsentanten für Privatkauf bzw. Finanzierung	8
3.6	Prämiensysteme	8
3.7	Sponsoring und Marketing Kooperationen	8
3.8	Spenden	9
3.8.1	Allgemein	9

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

3.8.2	Spenden an politische Organisationen	10
3.9	Mitgliedschaften	10
3.10	Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen	11
4	Risikogeneigte Geschäftssituationen	11
4.1	Umgang mit Behörden bei Genehmigungsverfahren	11
4.2	Umgang mit politischen Entscheidungsträgern (Lobbying)	12
4.3	Umgang mit Vertragshändlern, Importeuren, Agenten und anderen Absatzmittlern	12
4.4	Umgang mit Industrievertretern	12
4.5	Umgang mit Dienstleistern	12
5	Maßnahmen zur Umsetzung des BMW Group Grundsatzes „Korruptionsvermeidung“	13
5.1	Besondere Verantwortung der Führungskräfte	13
5.2	Compliance Risikoprüfung in Geschäftsbeziehungen	13
5.3	Vorgaben im Zahlungsverkehr	13
5.4	Steuerrechtliche Vorgaben	13
5.5	Dokumentation von Zuwendungen	13
5.6	Beratungs- und Informationsmöglichkeit	14
5.7	Hinweise auf mögliche Verstöße	14
5.8	Sanktionen bei Verstößen gegen den BMW Group Grundsatz „Korruptionsvermeidung“	14

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

1 Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln

1.1 Bekenntnis zur Korruptionsvermeidung

Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln ist in der BMW Group fest verankert und bildet die Grundlage für ihren weltweiten und nachhaltigen Unternehmenserfolg. Die Unternehmensführung bekennt sich uneingeschränkt zu diesen Prinzipien und hat sie zum festen Bestandteil der Unternehmenskultur der BMW Group gemacht.

Daher hat rechtskonformes Verhalten in der BMW Group oberste Priorität und wird weltweit von jedem Mitarbeiter erwartet. Dies gilt in besonderem Maße für die Vermeidung von Korruption und die Vermeidung der ihr zu Grunde liegenden Interessenkonflikte. Korruption ist unvereinbar mit den Grundsätzen des fairen und leistungsbezogenen Wettbewerbs. Die BMW Group ist daher nicht bereit, Korruptionsdelikte ihrer Mitarbeiter zu tolerieren.

1.2 Ziel und Geltungsbereich

Ziel dieses Grundsatzes ist es, allen Mitarbeitern der BMW Group zu helfen, korruptionsrelevante Situationen in ihrem Arbeitsalltag zu erkennen und sich dabei rechtmäßig zu verhalten.

Die in dem vorliegenden Grundsatz enthaltenen Verhaltensanweisungen beziehen sich auf die Vermeidung von Korruptionshandlungen im Umgang mit Behörden und hoheitlichen Einrichtungen, im Geschäftsverkehr und auch gegenüber Medienanstalten. Soweit für bestimmte Themenbereiche noch weitere BMW Group interne Regelungen existieren (z. B. Corporate Hospitality und Geschenke; Sponsoring, Spenden, Mitgliedschaften; Dienstreisen; Einkauf, etc.), sind diese ebenfalls zu beachten.

Der vorliegende Grundsatz gilt für alle Mitarbeiter der BMW Group weltweit, an allen Standorten sowie für alle Geschäftsbereiche.

1.3 Merkmale von Korruption, allgemeine Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieses Grundsatzes bezeichnet der Begriff **Korruption** unzulässige Zuwendungen an Amtsträger, Unternehmensrepräsentanten sowie Medienvertreter mit beruflichem Bezug zur Automobilbranche. Er umfasst auch Zuwendungen, die an eine dem Empfänger nahestehende dritte Person gewährt werden (**Drittvoorteil**).

Zuwendungen können materieller Art sein (z. B. Geschenke, Fahrzeugüberlassungen, Rabatte). Es kann sich aber auch um immaterielle Zuwendungen handeln, etwa berufliche, gesellschaftliche oder persönliche Vorteile, die den Empfänger in eine bessere Position bringen (z. B. Ehrungen, Beförderungen).

Ein Fall **aktiver** Korruption liegt vor, wenn der Vorteil dem Empfänger dafür angeboten, versprochen oder gewährt wird, dass dieser eine für den Zuwendenden günstige Entscheidung trifft. **Passive** Korruption bedeutet, dass der Empfänger sich einen solchen Vorteil versprechen lässt, diesen verlangt oder annimmt.

Der Begriff des **Amtsträgers** ist sehr weit zu verstehen. Er bezeichnet sämtliche Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Beispiele:

- Regierungsmitglieder und Staatssekretäre,
- Mandatsträger (z. B. Parlaments- oder Gemeinderatsmitglieder),
- Mitarbeiter von internationalen Organisationen (z. B. UN, NATO, OECD), Botschafter und Botschaftsmitarbeiter, Honorarkonsule,

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

- Mitarbeiter von staatlichen Unternehmen,
- Mitarbeiter von Hochschulen / Forschungseinrichtungen,
- Richter und Staatsanwälte,
- Mitarbeiter von Polizei, Zoll und Feuerwehr oder
- Mitarbeiter und Beauftragte von Kfz-Zulassungsbehörden.

Abgrenzung (d.h. folgende Personen sind keine Amtsträger):

- Mitarbeiter von politischen Parteien, sofern sie kein öffentliches Amt inne haben,
- Mitarbeiter von sog. Nichtregierungsorganisationen („NGOs“) (z. B. Amnesty International, Human Rights Watch, Greenpeace).

Unternehmensrepräsentanten sind Personen, die für ein externes Unternehmen tätig sind, mit denen die BMW Group eine Geschäftsbeziehung unterhält oder anbahnt (z. B. deren Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführung, Beauftragte oder Betriebsinhaber). Externe Unternehmen sind auch alle Vertriebspartner der BMW Group, d. h. insbesondere autorisierte Vertragshändler, Agenten und Servicebetriebe sowie Importeure. Aus Sicht von Externen sind BMW Group Mitarbeiter ebenfalls Unternehmensrepräsentanten.

Zum Zwecke dieses Grundsatzes sind **Medienvertreter** solche mit beruflichem Bezug zu den Themen Automobil, Motorrad, Wirtschaft oder Finanzen oder sonstigen die BMW Group betreffenden Themen (z. B. Moderator eines Automagazins, Produktionsleiter einer Motorradsendung, Redakteur einer Finanzzeitschrift, Kulturberichterstatter über BMW Group gesponsertes Konzert, etc.). Dies umfasst Medienvertreter sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privater Medienanstalten.

Für **Privatpersonen**, also etwa private Endkunden, Markenbotschafter oder VIPs (z. B. Sportler, Künstler, etc.) gelten die in diesem Grundsatz aufgestellten Compliance Vorgaben **nicht**.

BMW Group Compliance Verantwortliche sind die Leiter der jeweiligen BMW Group Einheiten, die am jährlichen konzernweiten Compliance Berichtslauf teilnehmen.

BMW Group Compliance Officer sind lokale Compliance Funktionen, die vom BMW Group Compliance Verantwortlichen benannt und entsprechend in der jeweiligen BMW Group Einheit kommuniziert wurden.

2 Vermeidung von Interessenkonflikten und Verbot von Korruption

Korruption entsteht häufig infolge von Interessenkonflikten, also wenn die beruflichen Aktivitäten von privaten Interessen einer der beteiligten Personen berührt werden.

Daher sind Interessenkonflikte nach besten Kräften zu vermeiden. Sollte ein Konflikt zwischen beruflichen und privaten Interessen für einen BMW Group Mitarbeiter im Einzelfall unabwendbar erscheinen, ist dieser unverzüglich gegenüber dem Vorgesetzten in schriftlicher Form offenzulegen.

Die Mitarbeiter der BMW Group sind ausnahmslos verpflichtet, Korruptionshandlungen zu unterlassen. Auch der bloße Anschein einer Korruptionshandlung ist bereits zu vermeiden. Das Korruptionsverbot gilt uneingeschränkt, auch wenn sich ein Verzicht auf derartige Praktiken aus Sicht des Einzelnen als vermeintlich unzweckmäßig oder unwirtschaftlich darstellen sollte. Auf dieses Prinzip kann sich jeder Mitarbeiter der BMW Group verlassen. Es gilt auch im Falle einer entgegenstehenden Weisung oder Duldung durch einen Vorgesetzten.

BMW Group Mitarbeiter, die Zweifel an der Zulässigkeit ihres Handelns haben, sind verpflichtet, sich diesbezüglich bei ihrer Führungskraft, dem BMW Group Compliance Committee Office oder der zuständigen Rechtsabteilung zu informieren (siehe Ziffer 5.6).

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

3 Für die BMW Group relevante Zuwendungsarten

Im Folgenden werden Anforderungen für den Umgang mit den für die BMW Group relevanten Zuwendungsarten bei Amtsträgern, Medienvertretern und Unternehmensrepräsentanten dargestellt.

3.1 Corporate Hospitality und Geschenke

Einladungen zu Geschäftsessen oder Unternehmensveranstaltungen sind ein gesellschaftlich anerkanntes Mittel der Kundenpflege. Auch angemessene Geschenke können als Zeichen der Wertschätzung rechtlich zulässig sein.

Die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Annahme eines Geschenkes weisen für den Empfänger regelmäßig jedoch einen Unterhaltungswert bzw. finanziellen Vorteil auf. Um daher gegenüber Amtsträgern, Unternehmensrepräsentanten oder Medienvertretern bereits den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die Einladung bzw. das Geschenk angemessen und üblich ist.

Einzelheiten zu den Compliance Voraussetzungen und Wertgrenzen bei Bewirtungen, Veranstaltungen und Geschenken sowie zur erforderlichen Dokumentation im Compliance IT-System BENEFITS ergeben sich aus der BMW Group Anweisung „Corporate Hospitality und Geschenke“.

3.2 Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit Referententätigkeiten

Unternehmen, Hochschulen oder Dienstleister laden regelmäßig Referenten ein, um zu einem Thema, in dem der Referent über eine besondere fachliche oder berufliche Expertise verfügt, einen Vortrag zu halten.

Soweit ein Referent bei einer wissenschaftlichen oder fachbezogenen Veranstaltung der BMW Group auftritt, ist es zulässig, die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten (insbesondere Reise- und Übernachtungskosten, Bewirtung etc.) zu erstatten bzw. diese zu übernehmen.

Für Mitarbeiter der BMW Group gilt dies analog. Zusätzlich sind die Vorgaben des BMW Group Grundsatzes „Persönliches Verhalten“ zu beachten.

3.3 Fahrzeugüberlassungen

Eine Fahrzeugüberlassung ist eine kostenfreie (bzw. besonders preiswerte) Überlassung von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen an Privatpersonen, Unternehmen und Behörden. Diese erfolgt regelmäßig zu Probezwecken, um den betreffenden Adressaten die Gelegenheit zu geben, die Produkte der BMW Group besser kennen zu lernen (Probefahrt).

Die Überlassung von Fahrzeugen zu Probezwecken ist abzugrenzen von Überlassungen von Ersatzfahrzeugen, die die BMW Group ihren Kunden im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung überlässt. Für diese Überlassungen gelten die Regelungen in dieser Ziffer 3.3 nicht.

Weiter sind Fahrzeugüberlassungen abzugrenzen von Shuttle Services (vgl. Ziffer 3.4).

3.3.1 Fahrzeugüberlassungen an Behörden und Großkunden für dienstliche Probezwecke

Behörden- und Großkunden dürfen Fahrzeuge der BMW Group zu Probezwecken überlassen werden, um ihren Mitarbeitern die Möglichkeit zu geben, diese zu testen. Die Dauer der Überlassung richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und dem Testzweck.

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

Bei der Fahrzeugüberlassung an einen Behörden- oder Großkunden ist sicherzustellen, dass die Überlassung (inkl. Nutzungsvertrag) direkt an die Behörde bzw. das Unternehmen selbst erfolgt. Die Zuordnung an einzelne Mitarbeiter obliegt dem jeweiligen Geschäftspartner.

Soweit Fahrzeuge nicht zu Probezwecken, sondern im Rahmen eines Sponsorings, einer Spende oder von Mitgliedschaften überlassen werden, sind die näheren Voraussetzungen von Sponsoring sowie Spenden und Mitgliedschaften in den Ziffern 3.7 - 3.9 zu beachten.

3.3.2 Fahrzeugüberlassungen an Amtsträger, Unternehmensrepräsentanten oder Medienvertretern für dienstliche Probezwecke

Soweit Amtsträger, Unternehmensrepräsentanten und Medienvertreter dienstfahrzeugberechtigt sind und ihre Behörde bzw. Arbeitgeber Kunde bei der BMW Group ist, dürfen ihnen Fahrzeuge der BMW Group zu Probezwecken überlassen werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, diese zu testen. Die Dauer der Überlassung darf drei (3) Werktage nicht überschreiten und keiner Regelmäßigkeit unterliegen. Des Weiteren darf dem Nutzer keine Tankkarte überlassen werden.

Soll das Angebot zu einer Probefahrt durch eine direkte Kommunikation der BMW Group an Amtsträger, Unternehmensrepräsentanten oder Medienrepräsentanten erfolgen, ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Vertragspartners, d.h. der jeweiligen Behörde, des Unternehmens bzw. der Medienanstalt einzuholen.

3.3.3 Fahrzeugüberlassung an Medienvertreter für journalistische Zwecke

Die BMW Group hat ein großes Produktportfolio, welches regelmäßig durch neue Modelle ergänzt wird. Medienvertreter testen diese Modelle regelmäßig vorab, um hierüber in Fachzeitschriften, Automagazinen im TV und in anderen Medien berichten zu können.

Um bereits den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung auf redaktionelle Veröffentlichungen der Medienvertreter zu vermeiden, ist in diesen Fällen sicherzustellen, dass hierbei folgende Grundätze eingehalten werden:

- Die Überlassung darf nur dienstlichen Zwecken dienen. Eine private Nutzung von Testfahrzeugen (z. B. für Urlaubsfahrten) ist nicht zulässig.
- Die Dauer darf eine für diese dienstliche Erprobung angemessene Zeit nicht überschreiten.

3.3.4 Fahrzeugüberlassung an Amtsträger, Unternehmensrepräsentanten oder Medienvertreter für private Probezwecke

Amtsträger, Unternehmensrepräsentanten oder Medienvertreter sind häufig auch privat Kunden der BMW Group. Ihnen dürfen daher wie anderen privaten Endkunden grundsätzlich auch Produkte zu Probezwecken angeboten und gewährt werden.

Eine Vergleichbarkeit mit anderen privaten Endkunden ist regelmäßig dann gegeben, wenn die Überlassung im Zusammenhang mit einer konkreten privaten Geschäftsanbahnung (z. B. Probefahrt vor privatem Fahrzeugkauf) steht, die Dauer der Überlassung drei (3) Werktage nicht überschreitet und keiner Regelmäßigkeit unterliegt.

Eine Überschreitung von drei (3) Werktagen ist nur dann möglich, wenn die Überlassung im Rahmen einer öffentlichen kommunizierten Marketingaktion mit Geltung für einen größeren Personenkreis erfolgt (z. B. Angebot an alle Endkunden, sich auf einer Internetplattform für eine Testfahrt mit dem BMW i3 anzumelden).

Dem Nutzer darf keine Tankkarte überlassen werden.

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

Für die Überlassung von Fahrzeugen über ein BMW Group Agentursystem (z. B. BMW i), ist sicherzustellen, dass die vorgenannten Compliance Vorgaben durch die Vertriebspartner der BMW Group eingehalten werden.

3.4 Shuttle-Service

Die BMW Group stellt ihren Kunden, Gästen und Geschäftspartnern bei besonderen Anlässen Shuttle-Services zur Verfügung (z. B. Geschäftstermine in der BMW Group, BMW Group Events, etc.). Anders als bei reinen Fahrzeugüberlassungen werden in diesen Fällen Personen von Fahrern in BMW, MINI oder Rolls-Royce Fahrzeugen befördert.

Die Bereitstellung eines Fahrdienstes an Amtsträger, Unternehmensrepräsentanten, Medienvertreter oder diesem Personenkreis nahestehende Dritte für private Zwecke ist generell unzulässig. Sollte eine entsprechende Anfrage an BMW Group Mitarbeiter herangetragen werden, ist auf die Mietwagenprogramme der BMW Group hinzuweisen und – ohne die Mietkosten zu übernehmen – ggf. Unterstützung bei der Anmietung anzubieten.

Bei der Bereitstellung eines Shuttle-Services zu dienstlichen Zwecken sind die folgenden zwei Fälle zu unterscheiden:

3.4.1 Geschäftstermine oder Veranstaltungen der BMW Group

Für Geschäftstermine bei der BMW Group oder die Teilnahme an BMW Group Veranstaltungen (vgl. BMW Group Anweisung „Corporate Hospitality und Geschenke“) ist die Bereitstellung eines Shuttle-Service ohne gesonderte vertragliche Vereinbarung zulässig. Dies gilt auch, wenn bei unternehmensübergreifenden Veranstaltungen unter Beteiligung der BMW Group, Standorte anderer Unternehmen angefahren werden.

3.4.2 Geschäftstermine oder Veranstaltungen ohne Bezug zur BMW Group

Sofern ein Shuttle-Service für Geschäftstermine oder Veranstaltungen ohne Bezug zur BMW Group bereitgestellt werden soll, muss dies auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (z. B. Sponsoring Vereinbarung) oder in Form einer Spende erfolgen.

In diesen Fällen sind die Vorgaben gemäß Ziffer 3.7 und 3.8 zu beachten.

3.5 Rabatte und Zugaben

Ein Rabatt ist eine Ermäßigung, die Abnehmern von Produkten oder Dienstleistungen der BMW Group gegenüber den marktüblichen Konditionen gewährt wird.

Eine Zugabe ist eine, über die vertraglich geschuldete Leistung hinaus zusätzlich gewährte Sach- oder Dienstleistung.

3.5.1 Rabatte und Zugaben an Behörden und Großkunden

Die BMW Group gewährt ihren Behörden- und Großkunden besondere Rabatte für den Kauf bzw. die Finanzierung ihrer Produkte oder Dienstleistungen. Gleiches gilt für Zugaben.

Diese sog. Behörden- bzw. Großkundenrabatte dürfen nicht individuellen Amtsträgern oder Unternehmensrepräsentanten für den Kauf bzw. die Finanzierung eines Privatfahrzeuges gewährt werden.

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

3.5.2 Rabatte und Zugaben an Amtsträger oder Unternehmensrepräsentanten für Privatkauf bzw. Finanzierung

Amtsträger oder Unternehmensrepräsentanten sind häufig auch private Endkunden der BMW Group. Daher dürfen ihnen wie anderen privaten Endkunden grundsätzlich Rabatte oder Zugaben eingeräumt werden, soweit es sich hierbei nicht um sog. Behörden und Großkundenrabatte (vgl. vorstehende Ziffer 3.5.1) handelt.

Um den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung auf dienstliche und geschäftliche Entscheidungen zu vermeiden, ist in diesen Fällen jedoch sicherzustellen, dass bei der Gewährung von Rabatten oder Zugaben folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Geltung für größeren Personenkreis (z. B. allgemeines Werbeangebot an alle Kunden einer Niederlassung oder Einräumen von Rabatten an Diplomaten, soweit diese an alle Angehörigen eines diplomatischen Corps gerichtet sind, etc.).
- Keine Anknüpfung an konkrete berufliche oder dienstliche Position des einzelnen Empfängers (Verbot eines sog. „Leiterrabatts“ z. B. für Bürgermeister).
- Unabhängigkeit des Rabattes von der anstehenden Geschäfts- oder Dienstentscheidung.
- Festlegung der Rabattbedingungen (insbesondere Höhe) vorab.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für die Annahme von Rabatten und Zugaben externer Geschäftspartner durch Mitarbeiter der BMW Group.

3.6 Prämiensysteme

Unternehmen loben häufig Prämien als Motivation zur Förderung des Absatzes von Produkten aus. Empfänger sind beispielsweise ihre Vertriebspartner oder deren Angestellten, aber auch Mitarbeiter des eigenen Unternehmens.

Bei der Auslobung von Prämien durch die BMW Group gelten folgende Prinzipien:

- Die Teilnahme am Prämienprogramm steht allen Absatzmittlern in dem relevanten Markt offen.
- Das Prämienprogramm gilt unterschiedslos, ob Absatzmittler nur Produkte der BMW Group oder auch andere Marken vertreiben („Mehrmarkenhändler“).
- Die Prämien beruhen auf einem messbaren Vertriebs Erfolg.
- Die Kriterien für die Ermittlung der Zuwendungsempfänger wurden vorab festgelegt und kommuniziert.

Bei der Konzeption eines solchen Prämienprogrammes ist darauf zu achten, dass einzelne Empfänger nicht in unangemessener Art und Weise beeinflusst werden.

Hinsichtlich der hierfür etablierten Kriterien ist das Compliance Konzept BMW Group „Prämiensysteme“ zu beachten. Die Einhaltung der Anforderungen ist mithilfe des Formulars „BMW Group Compliance – Genehmigung und Dokumentation „Prämiensysteme““ zu dokumentieren.

Für die Teilnahme von BMW Group Mitarbeitern an Prämiensystemen von externen Geschäftspartnern gelten die Kriterien entsprechend.

3.7 Sponsoring und Marketing Kooperationen

Sponsoring bzw. Marketing Kooperationen sind Instrumente im Rahmen der Kommunikationsstrategie der Marken der BMW Group, die häufig von Fachabteilungen zur Erreichung ihrer kommunikativen Ziele eingesetzt werden.

Sponsoring ist die Förderung von Veranstaltungen, Institutionen, Projekten oder Personen insbesondere in den Bereichen Sport, Kultur, Soziales, Umwelt oder Wissenschaft mit Geld, Sach-

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

oder Dienstleistungen im Austausch gegen aktive Unterstützung der (Marken-) Kommunikation des Sponsors während der Umsetzung der geförderten Aktivitäten des Gesponserten in vorab festgelegter Weise. Unter diese Definition fallen sowohl Sponsoring durch Dritte bei BMW Group Veranstaltungen bzw. Aktivitäten (z. B. im Motorsport) als auch Sponsoring durch BMW Group Unternehmen für Veranstaltungen bzw. Aktivitäten Dritter (z. B. durch Zurverfügungstellung von BMW oder MINI Fahrzeugen, anderen Sachleistungen oder Geldzahlungen).

Marketing Kooperationen bezeichnen darüber hinaus auch weitere Arten der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Personen oder Non-Profit-Organisationen im Bereich Marketing, Kommunikation und/oder Events zur Erreichung kommunikativer Ziele.

Vor Beginn eines Sponsorings- oder einer Marketing Kooperation ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der die Beiträge der Vertragsparteien bzw. die Leistungen des Sponsors / der BMW Group und die hierfür vom Gesponserten / Kooperationspartner zu erbringenden Gegenleistungen regeln muss. Dabei ist sicherzustellen, dass der Kommunikationswert der vom Gesponserten / Kooperationspartner erbrachten Leistungen dem Wert der Gegenleistungen, die der Sponsor / die BMW Group erbringt, entspricht („Äquivalenzprinzip“). Ebenso ist sicherzustellen, dass Beiträge der Vertragsparteien, welche nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, gleichwertig sind.

Sponsoring von politischen Organisationen oder Personen in ihrer Eigenschaft als deren Mitglied oder Organ sind zu unterlassen. Zulässig sind Sponsoring-Leistungen der BMW Group für politische Veranstaltungen, sofern sie eventbezogen, kurzzeitig und nicht regelmäßig oder in Zusammenhang mit dem alleinigen Auftritt einzelner Personen gewährt werden; die Äquivalenz des Kommunikationswerts ist in diesem Zusammenhang besonders sorgfältig zu dokumentieren.

Sponsoring- / Marketing Kooperationsverträge dürfen keine Kopplung, Verknüpfung oder Bedingungs Zusammenhang des Engagements an eine Mindestabnahme von Produkten oder Dienstleistungen des Sponsors / Marketingpartners beinhalten, da dies eventuell zu Korruptionsdelikten führen kann.

Soweit eine Veranstaltung gesponsert werden soll, die von einem Amtsträger oder Geschäftspartner der BMW Group bzw. einer ihm nahestehenden Person ausgerichtet wird, ist zur Vermeidung von unzulässigen „Koppelungsgeschäften“ die vorherige Genehmigung der zuständigen BMW Group Compliance Funktion einzuholen.

Die Unterzeichnung von Sponsoring- / Marketing Kooperationsverträgen hat gemäß den Vorgaben des Grundsatzes „Unterschriften und Genehmigungsgrenzen“ im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den aktuell gültigen Genehmigungsgrenzen zu erfolgen. Grundsätzlich werden die Unterschriften - sowohl in der Zentrale als auch in den Gesellschaften - durch die Fachabteilung und den zuständigen Einkaufsverantwortlichen geleistet, wobei hier nur BMW Group Mitarbeiter berechtigt sind.

Die anfordernde Fachabteilung ist in der koordinativen Verantwortung alle rechtlichen-, steuerrechtlichen und einkaufsseitigen Freigaben sowie die notwendigen Unterschriften rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung einzuholen.

Weitere Einzelheiten zur gebotenen Vorgehensweise bei Sponsoring- und Marketing Kooperationsverträgen ergeben sich aus der BMW Group Anweisung „Sponsoring“.

3.8 Spenden

3.8.1 Allgemein

Spenden im Sinne dieses Grundsatzes sind Zuwendungen von Geld, Sachwerten oder sonstigen Leistungen (z. B. Fahrzeugüberlassung oder Überlassung von Räumlichkeiten), die in der

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

Regel einmalig und in jedem Fall freiwillig, das heißt ohne rechtliche Verpflichtung sowie ohne Gegenleistung des Empfängers, erbracht werden.

Der Empfänger der Spende muss als gemeinnützige Einrichtung anerkannt sein. Die Spende muss direkt an den Spendenempfänger erfolgen. Zahlungen, über zwischengeschaltete Dritte (z. B. über externe Dienstleister) oder auf Privatkonten sind unzulässig.

In keinem Fall dürfen Zuwendungen an für die Reputation der BMW Group schädliche Organisationen oder Vereinigungen gewährt werden. Spendengesuche von Einzelpersonen sind abzulehnen.

Für die Unterstützung wohltätiger Projekte eines Amtsträgers oder Geschäftspartners der BMW Group bzw. einer ihm nahestehenden Person ist zur Vermeidung von unzulässigen „Kopplungsgeschäften“ die vorherige Genehmigung der zuständigen BMW Group Compliance Funktion einzuholen.

Spenden der BMW Group sind nur zulässig, wenn sie folgende Zwecke verfolgen:

- Verkehrspolitik und Mobilitätsentwicklung,
- Wissenschaft, Technik und Bildung im Unternehmensinteresse,
- Förderung sozialer, karitativer und kultureller Engagements, in der Regel an BMW Group Standorten.

Einzelheiten zur Vergabe von Spenden für die BMW AG, deren Zielsetzung und dem zugelassenen Adressatenkreis ergeben sich aus der BMW AG Anweisung „Spenden und Mitgliedschaften“.

3.8.2 Spenden an politische Organisationen

Soweit Spenden an politische Parteien nach den lokalen rechtlichen Bestimmungen zulässig sind, dürfen diese nur den betreffenden Parteien als Organisation zu Gute kommen, nicht jedoch einzelnen Personen, Mandats- oder Amtsträgern. In jedem Fall sind die jeweiligen lokalen rechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an Parteien und etwaige Veröffentlichungspflichten in Abstimmung mit AK-4 (in Deutschland mit „Personalwesen Obere Führungskräfte“ (AF); siehe BMW AG Anweisung „Spenden und Mitgliedschaften“) und der Rechtsabteilung vorab zu klären.

3.9 Mitgliedschaften

Mitgliedschaften in Vereinen, Vereinigungen oder Institutionen zur Verdeutlichung und Unterstützung von Unternehmenszielen oder der Unternehmenskultur der BMW Group in Form von Unternehmensmitgliedschaften oder - wenn keine Unternehmensmitgliedschaften möglich sind - als persönliche Mitgliedschaften eines BMW Group Mitarbeiters für die BMW Group sind grundsätzlich zulässig. Darunter fallen beispielsweise Mitgliedschaften in Branchenverbänden wie dem VDA oder in Vereinigungen und Institutionen, die sich in den Bereichen Wirtschaft, Forschung und Entwicklung oder Kultur engagieren.

Mitgliedschaften müssen durch das „Personalwesen Obere Führungskräfte“ genehmigt werden. Über Änderungen bzw. die Kündigung von laufenden Mitgliedschaften ist ebenfalls das „Personalwesen Obere Führungskräfte“ umgehend zu informieren.

Einzelheiten zur Aufnahme einer Mitgliedschaft in Deutschland, deren Zielsetzung sowie dem erforderlichen Genehmigungsprozess ergeben sich aus der BMW AG Anweisung „Spenden und Mitgliedschaften“.

Bei bestehenden Mitgliedschaften ist sicherzustellen, dass keine Mitgliedsbeiträge der BMW Group in unzulässiger Weise an Amtsträger, Unternehmensrepräsentanten oder Medienvertreter weitergegeben werden, die Einfluss auf eine die BMW Group begünstigende Dienst- oder

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

Geschäftsentscheidung haben. Ist dies der Fall, ist die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zurückzuhalten und die Mitgliedschaft unverzüglich zu beenden.

3.10 Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Wenn Zuwendungen gegenüber (a) Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder (b) deren Amtsträgern (z. B. Institutsleiter, Lehrstuhlinhaber, Hochschullehrer) als Gegenleistung für die Dienstaussübung eines Amtsträgers erfolgen, sind diese grundsätzlich unzulässig. Der Begriff der „Gegenleistung“ ist weit zu verstehen.

Beispiele der Dienstaussübung von Amtsträgern an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind:

- Forschungstätigkeiten,
- Abnahme von Prüfungen (auch: Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten),
- Mitwirkung an Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren bei der Zulassung von Studienbewerbern.

Keine Beispiele der Dienstaussübung von Amtsträgern an Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind:

- Beratungstätigkeiten,
- Vorträge oder Moderatorentätigkeiten bei BMW Group Veranstaltungen, z. B. Leitung von Podiumsdiskussionen.

Zuwendungen für solche Tätigkeiten sind zulässig, soweit diese im angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung des Amtsträgers stehen und jeglicher Anschein der „Käuflichkeit“ des Amtsträgers vermieden wird.

Für Zuwendungen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen oder deren Amtsträger, die nicht als Gegenleistung für die Dienstaussübung erfolgen, gilt Ziffer 3.8.

Zuwendungen an Hochschulen oder deren Amtsträger als Gegenleistung für eine Dienstaussübung können ausnahmsweise zulässig sein, sofern die Hochschule die jeweils geltenden Regelungen zur Annahme von Drittmitteln einhält und dies gegenüber BMW bestätigt. Hierbei muss jeglicher Anschein der „Käuflichkeit“ des Hochschullehrers vermieden werden. Die Bestätigung der Hochschule muss in diesen Fällen dokumentiert vorliegen.

4 Risikogeneigte Geschäftssituationen

4.1 Umgang mit Behörden bei Genehmigungsverfahren

Zur Vermeidung von Korruptionsrisiken ist bei Zuwendungen an handelnde Amtsträger im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungsverfahren (z. B. bei Standortansiedlungen, Zollverfahren, Anlagenzulassungen, Homologationsverfahren) oder anderen Diensthandlungen größte Zurückhaltung geboten. Um bereits den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung zu verhindern, ist im Zweifel von der Zuwendung eines Vorteils (z. B. Bewirtung) nach Ziffer 3 abzusehen. Einzelheiten zum Thema Corporate Hospitality ergeben sich aus der BMW Group Anweisung „Corporate Hospitality und Geschenke“.

Verboten ist insbesondere das Angebot bzw. die Gewährung von Zahlungen an Amtsträger für pflichtgemäße Handlungen („Facilitation Payments“). Darunter fallen meist kleinere Beträge, die Amtsträger entweder dazu veranlassen sollen, eine Amtshandlung überhaupt vorzunehmen oder die gewünschte Diensthandlung zu beschleunigen. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob im jeweiligen Land eine gesellschaftliche Akzeptanz solcher Zahlungen besteht.

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

4.2 Umgang mit politischen Entscheidungsträgern (Lobbying)

Lobbying ist ein wichtiger Teil der vernetzten Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen. Lobbying ist darauf gerichtet, politische Entscheidungsträger von bestimmten wirtschaftlichen oder gesetzgeberischen Interessen der BMW Group zu überzeugen.

In der politischen Lobbyarbeit muss konsequent darauf geachtet werden, dass keinerlei unzulässige Beeinflussung durch unangemessene Zuwendungen erfolgt. Um bereits den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung zu verhindern, ist im Zweifel von der Zuwendung eines Vorteils (z. B. Bewirtung) nach Ziffer 3 abzusehen. Einzelheiten zum Thema Corporate Hospitality ergeben sich aus der BMW Group Anweisung „Corporate Hospitality und Geschenke“.

Davon zu unterscheiden sind finanzielle Unterstützungen an Parteien als Organisationen (z. B. Parteispenden). Hier müssen die Ziffern 3.7 und 3.8.2 dieses Grundsatzes beachtet werden.

4.3 Umgang mit Vertragshändlern, Importeuren, Agenten und anderen Absatzmittlern

Im Umgang mit Vertragshändlern, Importeuren, Agenten und anderen Absatzmittlern ist darauf hinzuwirken, dass diese die klare Haltung der BMW Group zum Thema Korruptionsvermeidung kennen und keine Korruptionshandlungen im vermeintlichen Interesse der BMW Group begehen.

Falls es Anhaltspunkte für die Begehung von Korruptionsdelikten durch einen Absatzmittler gibt, ist dies dem BMW Group Compliance Committee Office unverzüglich anzuzeigen und diesen auf Basis der im jeweiligen Vertriebsvertrag verankerten Compliance Klauseln konsequent nachzugehen.

4.4 Umgang mit Industrievertretern

Industrievertreter sind Personen, die gegenüber der BMW Group Interessen einer Vielzahl von Lieferanten wahrnehmen.

Um bereits den Anschein einer unzulässigen Beeinflussung zu verhindern, ist im Zweifel von der Gewährung bzw. Annahme von Zuwendungen nach Ziffer 3 abzusehen.

Einzelheiten zum Umgang mit Industrievertretern, zur wettbewerbsorientierten und nachvollziehbaren Vergabe von Lieferaufträgen sowie zum detaillierten Ablauf einer Vergabeentscheidung ergeben sich aus dem BMW Group Grundsatz „Einkauf“ und der BMW Group Anweisung „Einkauf von Gütern und Leistungen“.

4.5 Umgang mit Dienstleistern

Bei Verträgen mit Dienstleistern muss nachvollziehbar sein, ob die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde und ob die vereinbarte Vergütung angemessen ist. Dies gilt in besonderem Maße für Beratungsdienstleistungen.

Um die Gefahr des Missbrauchs von Dienstleistungsverträgen für Korruptionszwecke (z. B. durch die Bildung „schwarzer Kassen“) zu vermeiden, darf keine Beauftragung von Dienstleistungen erfolgen, ohne die auszutauschenden Leistungen hinreichend zu beschreiben sowie die tatsächliche Erbringung der Leistungen zu überprüfen und zu dokumentieren („Leistungsbestätigung“).

Die Voraussetzungen der Vergabe von Dienstleistungs- und Beraterverträgen sowie die dabei gebotene Vorgehensweise ergeben sich aus dem BMW Group Grundsatz „Einkauf“ sowie der BMW Group Anweisung „Einkauf von Gütern und Leistungen“.

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

5 Maßnahmen zur Umsetzung des BMW Group Grundsatzes „Korruptionsvermeidung“

5.1 Besondere Verantwortung der Führungskräfte

Jede Führungskraft ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter für Korruptionsrisiken in deren Arbeitsumfeld zu sensibilisieren und diese über das Korruptionsverbot im Unternehmen sowie mögliche Folgen von Korruptionshandlungen zu informieren.

Falls es Anhaltspunkte für die Begehung von Korruptionsdelikten gibt, ist diesen konsequent nachzugehen. Führungskräfte haben aus eigener Initiative regelmäßig die Einhaltung der Compliance Vorgaben zur Korruptionsvermeidung zu überprüfen und suchen hierzu das Gespräch mit ihren Mitarbeitern.

5.2 Compliance Risikoprüfung in Geschäftsbeziehungen

Die BMW Group führt für ausgewählte Geschäftspartner (z. B. autorisierte Vertragshändler, Importeure, bestimmte Dienstleister) einen strukturierten Prozess zur Compliance Risikoprüfung durch. Auf diese Weise entsteht das erforderliche Maß an Transparenz, um potentielle Korruptionsrisiken in einer Geschäftsbeziehung einschätzen und diesen durch Anwendung von geeigneten Compliance Maßnahmen (z. B. spezielle Informations- und Schulungsmaßnahmen, Vertragsklauseln, Monitoring Aktivitäten) wirksam vorbeugen zu können.

Die Voraussetzungen und genauen Abläufe dieser Prüfung ergeben sich aus der BMW Group Anweisung „Compliance in Geschäftsbeziehungen (BRC)“.

5.3 Vorgaben im Zahlungsverkehr

Bei Zahlungen der BMW Group an Lieferanten, Dienstleister und Behörden muss sichergestellt sein, dass diese nicht (vollständig oder teilweise) der Bestechung der Empfänger oder Dritten dienen.

Wichtigste Prämisse hierbei ist, dass Zahlungen nur für tatsächlich gelieferte Waren oder tatsächlich erbrachte Leistungen getätigt werden.

Vorgaben hierfür sind in den BMW Group Grundsätzen „Einkauf“ und „Zahlungsverkehr“ definiert.

5.4 Steuerrechtliche Vorgaben

Zuwendungen an Mitarbeiter der BMW Group und Externe entsprechend der Ziffer 3 lösen für die Zuwendungsempfänger und / oder für die BMW Group zusätzliche steuerrechtliche Pflichten aus, wie z. B. Ertragsteuer, Umsatzsteuer, Lohnsteuer („geldwerter Vorteil“).

Führungskräfte haben daher sicherzustellen, dass die im jeweiligen Land geltenden steuerrechtlichen Vorgaben für die BMW Group beachtet werden.

Für die BMW AG sind alle Zuwendungen monatlich und vollständig im IT-System LUKS zu dokumentieren.

Nähere Informationen finden sich in der BMW Group Anweisung „Steuern, Zölle, Exportkontrolle in der BMW Group“.

5.5 Dokumentation von Zuwendungen

Jede Vergabe und Annahme von Zuwendungen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

BMW Group.

Grundsatz „Korruptionsvermeidung“.

01.08.2020.

Für die Dokumentation, Compliance Prüfung und Genehmigung von Bewirtungen, Veranstaltungen und Geschenken gem. Ziffer 3.1 ist die Nutzung des IT-Systems BENEFITS ab den definierten Wertgrenzen verpflichtend.

Weitere Einzelheiten zur Dokumentation im IT-System BENEFITS ergeben sich aus der BMW Group Anweisung „Corporate Hospitality und Geschenke“.

5.6 Beratungs- und Informationsmöglichkeit

Alle Mitarbeiter der BMW Group können sich bei Fragen zum Thema Compliance an ihre Führungskraft, das BMW Group Compliance Committee Office oder an die zuständige Rechtsabteilung wenden. Daneben steht jedem BMW Group Mitarbeiter der BMW Group Compliance Contact zur Verfügung.

5.7 Hinweise auf mögliche Verstöße

BMW Group Mitarbeiter, die auf mögliche Korruptionshandlungen aufmerksam geworden sind, können sich mit entsprechenden Hinweisen an die jeweilige Führungskraft, das BMW Group Compliance Committee Office oder die zuständige Rechtsabteilung wenden.

Darüber hinaus bietet die BMW Group SpeakUP Line die Möglichkeit, anonyme Hinweise auf mögliche Korruptionshandlungen abzugeben. Die BMW Group SpeakUP Line steht in allen BMW Group Standorten weltweit kostenfrei zur Verfügung. Die Nutzer können jeweils in ihrer lokalen Landessprache oder in Englisch kommunizieren.

Weitere Einzelheiten zur BMW Group SpeakUP Line ergeben sich aus der BMW Group Anweisung „Compliance Anfragen und Hinweise“.

5.8 Sanktionen bei Verstößen gegen den BMW Group Grundsatz „Korruptionsvermeidung“

Die Einhaltung der in dem vorliegenden BMW Group Grundsatz „Korruptionsvermeidung“ enthaltenen Verhaltensanforderungen ist Gegenstand regelmäßiger Prüfungen des BMW Group Compliance Committee Office und der Konzernrevision.

Die BMW Group toleriert keine Korruptionsdelikte ihrer Mitarbeiter. Derartige Rechtsverstöße ziehen arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich, bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wenn durch einen Rechtsverstoß Schäden entstehen, kann dies zusätzlich eine persönliche Haftung des Mitarbeiters zur Folge haben. Ebenso behält sich die BMW Group ausdrücklich strafrechtliche Schritte (z. B. in Form einer Strafanzeige) vor.